



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Montag, 05.05.2008

Nr. 9

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	90
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose	91
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2008	93
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	94

---

### **Kreistagssitzung**

Am Donnerstag, 08.05.2008, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal in 92224 Amberg die konstituierende Sitzung des Kreistages mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Vereidigung von Herrn Landrat Richard Reisinger nach Art. 37 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG)
2. Vereidigung der neuen Kreistagsmitglieder nach Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO)
3. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO;  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.04.2008
4. Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO (zugleich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 LKrO)

5. Erlass einer Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger nach Art. 14 a LKrO
6. Wahl des Stellvertreters des Landrats nach Art. 32 LKrO
7. Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats nach Art. 37 KWBG
8. Bestellung eines weiteren oder mehrerer weiterer Stellvertreter des Landrats nach Art. 36 LKrO
9. Kreisausschuss;  
Bestellung der Mitglieder (Art. 27 Abs. 2 LKrO)
10. Vollzug des Art. 38 Abs. 2 LKrO;  
Befugnisse des Landrats in personellen Angelegenheiten
11. Anfragen, Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/02.05.2008

---

### **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach sind bis spätestens 31.12.2008 alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

#### **Gründe:**

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau hat im Schreiben vom 29.01.2008 an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit festgestellt, dass sich die epizootiologische Situation der *Varroa destructor* in Bayern gegenüber den Vorjahren nicht grundsätzlich verändert hat. Es besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker, der grundsätzlich einer wirksamen Behandlung aller Bienenvölker bedarf. Das Veterinäramt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach schließt sich der Auffassung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau an, der Erlass einer Allgemeinverfügung zur flächendeckenden Behandlung gegen die Varroamilbe ist erforderlich.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts – 2. VV-TierSR sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 23 Tierseuchengesetz (TierSG), § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung.  
Bei den Bienenvölkern im gesamten Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach liegt Varroatosebefall vor. Es gelten die Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Aussage des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 28.04.2008 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich.
2. Die Regelung der Bekanntgabe stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
3. Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) keine Kosten erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### **Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 TierSG sofort vollziehbar.
2. Bestellungen von Behandlungsmitteln der Imker bei den Veterinärämtern müssen von den einzelnen Imkern mit Name und Adresse unter Angabe der jeweiligen Menge der bestellten Varroabekämpfungsmitteln erfolgen. Sammelbestellungen von Ortsvereinen sind nicht möglich.
3. Jeder bestellende Imker hat die aktuelle Zahl seiner Bienenvölker zu melden.
4. Die Arzneimittelabgabe erfolgt ausschließlich an den Tierhalter/Imker, Boten oder Beauftragte (z. B. Vereinsvorsitzende, Bienenseuchenwart) können die Arzneimittel nicht in Empfang nehmen.

gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

45/28.04.2008

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	256.600,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.000,00 €

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

### **§ 4**

#### 1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 192.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 auf 127 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.513,386 € festgesetzt.

#### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Ensdorf, 28.04.2008

gez.

Roppert

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs.1, Art. 41 KommZG , Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ensdorf, 28.04.2008

gez.

Roppert

Schulverbandsvorsitzender

---

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;  
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 20.05.2008, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/23.04.2008